ZPO § 850 c Abs. 4

(Zwangsvollstreckung/Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen des Schuldners/Teilweise Nichtberücksichtigung der Ehefrau bei eigenem Einkommen aus Minijob/Berechnung des pfändbaren Betrags)

Erzielt die unterhaltsberechtigte Ehefrau des Schuldners ein eigenes Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von 400 € monatlich, ist nicht zu beanstanden, wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers bestimmt, daß die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens gem. § 850 c Abs. 4 ZPO zu 75 % unberücksichtigt zu lassen ist. (L.d.R.) *274*

LG Verden, Beschluß v. 31. 5. 2013 – 6 T 65/13

● **Aus den Gründen:** I. Die Gläubigerin betreibt wegen einer mit Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen ti-

tulierten Forderung gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Die Gläubigerin hat einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 29. 11. 2010 erwirkt, durch den das pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners bei der Drittschuldner gepfändet worden ist.

Nachdem der Schuldner am 17. 6. 2011 geheiratet hat, berücksichtigte die Drittschuldnerin bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens die Ehefrau des Schuldners als unterhaltsberechtigte Person. Die Ehefrau des Schuldners erzielt aus einer geringfügigen Beschäftigung 400 €/monatlich (Arbeitsvertrag ab dem 15. 3. 2010).

Die Gläubigerin beantragte, gem. § 850 c Abs. 4 ZPO zu bestimmen, daß die Ehefrau bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Schuldners zu 75 % unberücksichtigt bleibt.

Das Amtsgericht hat dem Antrag mit Beschluß vom 10. 4. 2013 entsprochen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Schuldners vom 21. 4. 2013, der gem. § 793 ZPO als sofortige Beschwerde auszulegen ist.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat in nicht zu beanstandender Weise dem Antrag der Gläubigerin entsprochen, die Ehefrau bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens gem. § 850 c Abs. 4 ZPO zu 75 % unberücksichtigt zu lassen.

Die Ehefrau des Schuldners verfügt über eigene Einkünfte aus Arbeitstätigkeit, die ihr für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Ob und in welcher Höhe dieses Einkommen dazu führt, daß eine Unterhaltsverpflichtung des Schuldners gegenüber dieser Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigten ist, obliegt einer Ermessenentscheidung des Amtsgerichts als Vollstreckungsgerichts.

Das Amtsgericht hat sein Ermessen in der Entscheidung vom 10. 4. 2013 in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Es ist vertretbar von dem Existenzminimum der Ehefrau des Schuldners in Höhe eines Regelsatzes von 345 € ausgegangen und hat einen Zuschlag von 50 % anerkannt. Die Bewertungskriterien des Amtsgerichts entsprechen der Üblichkeit (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO, 29. Aufl., § 850 c Rn. 15 a). Damit wird das Amtsgericht auch dem vorliegenden Einzelfall, daß die Ehefrau des Schuldners für ihr monatliches Einkommen von 400 € einen eher überdurchschnittlichen Aufwand betreiben muß (4 Fahrten pro Woche von Stemmen nach Höperhöfen, einfache Strecke 25 km) – noch – gerecht.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, *Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*